



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Systemvertrag **einschließlich Zeichennutzung und Sanktionsverfahren**

vom (Datum)

QS ID: (000000000000)

Stufe: (Stufenbezeichnung)

Die **QS Qualität und Sicherheit GmbH**, Schedestraße 1-3, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hermann-Josef Nienhoff,

- nachstehend „Systemgeber“ genannt -

und **(Name und Anschrift Systempartner)**,

- nachstehend „Systempartner“ genannt -

schließen hiermit den folgenden Systemvertrag:

Mit der Beteiligung am *QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel*. bekennen sich alle am Produktionsprozess beteiligten Wirtschaftsstufen zu der Notwendigkeit einer stufenübergreifenden Qualitätssicherung für Lebensmittel.

QS ist Systemgeber und Träger des stufenübergreifenden *QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel*., nachfolgend kurz „QS-System“ genannt. Die vom Systemgeber definierten Standards legen für alle Stufen der Wertschöpfungskette – von der Futtermittelwirtschaft bis zum Lebensmitteleinzelhandel – strenge, nachprüfbar Produktions- und Vermarktungskriterien fest. Die stufenübergreifende Überwachung dieser Kriterien sowie die Rückverfolgbarkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der daraus hergestellten Lebensmittel kennzeichnen das QS-System. Im Lebensmitteleinzelhandel ist Ware, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-zertifizierten Betrieb hergestellt und/oder vermarktet worden ist, durch das QS-Prüfzeichen gekennzeichnet.

Der Systempartner hat sich umfassend über das QS-System informiert. Er ist bereit, die vom Systemgeber für seine Stufe und seinen Produktbereich definierten Standards für Produktion und Vermarktung zu beachten.

Dies vorangestellt vereinbaren Systemgeber und Systempartner wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Systemgeber ist Träger des QS-Systems. Die Anforderungen des QS-System werden durch das QS-Systemhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt. Auch der Gestaltungskatalog zum QS-Prüfzeichen gehört zum QS-Systemhandbuch.

Das QS-Systemhandbuch kann im Internet in seiner jeweils gültigen Fassung unter www.q-s.de eingesehen werden.

Dieser Vertrag regelt die Teilnahme des Systempartners am QS-System, die Sanktionierung von Verstößen gegen die Anforderungen des QS-Systems und die Nutzung des QS-Prüfzeichens durch den Systempartner.

§ 2 Rechte und Pflichten

Systemgeber und Systempartner werden aus diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet.

1. Der Systemgeber

- a) stellt dem Systempartner mit dem QS-Systemhandbuch ein einheitliches System zur Qualitätssicherung und Kontrolle bei der Produktion und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bzw. der daraus hergestellten Lebensmitteln zur Verfügung.



Systemvertrag

Das QS-Systemhandbuch definiert die Anforderungen, die an die Systempartner auf den einzelnen Stufen des Produktions- und Vermarktungsprozesses gestellt werden.

Der Systemgeber ist berechtigt,

- aa) das QS-Systemhandbuch in angemessenem Umfang zu ändern, wenn die Handhabbarkeit des QS-Systems dies erfordert und die Änderung dem Systempartner zumutbar ist.
- bb) die Gebührenordnung zu ändern, insbesondere um die Gebühren der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.

Der Systemgeber wird den Systempartner über die Änderung schriftlich informieren.

- b) betreibt eine zentrale Datenbank, die dem Systempartner für den auf seiner Stufe erforderlichen, systeminternen Datenaustausch zur Verfügung steht.
- c) stellt dem Systempartner eine Auswahl unabhängiger Zertifizierungsstellen bzw. Labore zur Verfügung, die zur Durchführung der im QS-System geforderten Kontrolltätigkeiten zugelassen sind.
- d) ist verpflichtet, Verstöße gegen diesen Systemvertrag oder das QS-Systemhandbuch zu verfolgen und erforderlichenfalls nach Maßgabe dieses Vertrages zu sanktionieren.
- e) stellt dem Systempartner unter Beachtung des Datenschutzes eine Übersicht der am QS-System teilnehmenden Systempartner zur Verfügung.
- f) stellt dem Systempartner mit dem QS-Systemhandbuch auch Dokumente und Hilfsmittel zur Umsetzung der QS-Anforderungen im Betrieb zur Verfügung.
- g) unterstützt den Systempartner mit Informations- und Schulungsmaterial, das auf Anforderung, gegebenenfalls auch gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellt werden kann.

- h) haftet selbst und für Erfüllungsgehilfen lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Systempartner

- a) ist verpflichtet, die im QS-Systemhandbuch definierten Anforderungen einzuhalten und seinen dort definierten Informationspflichten gegenüber dem Systemgeber nachzukommen.

Diese Verpflichtung gilt für alle vom Systempartner angemeldeten und zum QS-System zugelassenen Unternehmensstandorte. Der Systempartner kann unter seinem eigenen Namen nur rechtlich unselbständige Unternehmensstandorte zum QS-System anmelden.

Der Systempartner steht gegenüber dem Systemgeber dafür ein, dass die von ihm angemeldeten und zum QS-System zugelassenen Unternehmensstandorte die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen.

- b) verpflichtet sich, ausschließlich die vom Systemgeber zugelassenen Zertifizierungsstellen und Labore zur Durchführung der im QS-System geforderten Kontrolltätigkeiten zu beauftragen.
- c) gewährt
 - aa) der Zertifizierungsstelle und dem Systemgeber im Rahmen der im QS-System geforderten Kontrolltätigkeit,
 - bb) der Zertifizierungsstelle, dem Systemgeber und/oder einem Dritten im Rahmen eines vom Systemgeber beauftragten Stichprobenaudits,
 - cc) dem Systemgeber und/oder einem von ihm beauftragten unabhängigen Dritten in Zweifelsfällen oder bei Gefahr im Verzug



Systemvertrag

im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten freien Zutritt zum Betriebsgelände, zu den Betriebsräumen, zu Mitarbeitern und zu allen Aufzeichnungen und Registern, anhand derer die Einhaltung bzw. Anwendung der Anforderungen des QS-Systems nachvollzogen werden kann. Der Systempartner verpflichtet sich, systemrelevante Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

- d) erklärt sich einverstanden, dass die Zertifizierungsstellen und Labore die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit unverzüglich an den Systemgeber weiterleiten.
- e) wird den Systemgeber und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über systemrelevante kritische Ereignisse und öffentliche Warenrückrufe informieren.

Kritische Ereignisse sind systemrelevante Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Hierzu zählen insbesondere

- aa) alle in Warenbezug, Produktion oder Vermarktung festgestellten systemrelevanten Abweichungen, wenn diese Abweichungen geeignet sind, die Lebensmittelsicherheit zu gefährden.
- bb) alle strafrechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren, wenn diese Verfahren direkt oder indirekt auf die Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit oder die Umsetzung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen ausgerichtet sind.
- cc) Medienrecherchen, kritische Medienberichte sowie öffentliche Proteste, die direkt oder indirekt Fragen der Lebensmittelsicherheit oder den Tierschutz zum Gegenstand haben.

- f) erklärt sich einverstanden, dass der Systemgeber den Namen, die Anschrift, die Standortnummer und die QS-Identifikationsnummer, die Stufe im Produktions- und Vermarktungsprozess des Systempartners sowie den Namen, die Anschriften, die Standortnummern und die QS-Identifikationsnummern aller zum QS-System zugelassenen Unternehmensstandorte auf der Homepage und/oder in der Software-Plattform des Systemgebers veröffentlicht.

Der Systemgeber ist jederzeit berechtigt, vorübergehend oder dauerhaft von der Vermarktung ausgeschlossene Systempartner bzw. Unternehmensstandorte von der Veröffentlichung auf der Homepage des Systemgebers auszunehmen.

- g) erklärt sich einverstanden, dass der Systemgeber alle zum Betrieb des QS-Systems erforderlichen Daten des Systempartners elektronisch speichert und verarbeitet.
- h) ist verpflichtet, für sämtliche Produkte, die im Rahmen des QS-Systems produziert und vermarktet werden, nach Maßgabe des QS-Systemhandbuchs nur solche Vorprodukte einzusetzen, die von Systempartnern oder Lieferberechtigten des QS-Systems bezogen worden sind.

Systempartner der Stufen Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung und Fleischgroßhandel dürfen Ware an Weiterveräußerer nur dann als Ware aus QS-zertifizierten Betrieben verkaufen oder in den Begleitpapieren so bezeichnen, wenn auch der Weiterveräußerer QS-Systempartner ist oder erwartet werden kann, dass der Weiterveräußerer in seinem Geschäftsgang und im Kontakt mit seinen Abnehmern die Ware nicht mehr aktiv als Ware bewirbt, die nach den Anforderungen des QS-Systems in QS-zertifizierten Betrieben hergestellt und/oder vermarktet worden ist.



Systemvertrag

- i) hat alle Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis mit dem Systemgeber haben, seine eigene Erreichbarkeit oder die Bemessung der Systemgebühren betreffen, unverzüglich durch Eingabe in die vom Systemgeber betriebene zentrale Datenbank, oder sofern die Eingabe dort nicht vorgesehen ist, schriftlich dem Systemgeber mitzuteilen.
- j) ist verpflichtet, zum Zwecke der Unternehmensidentifikation eine ILN-Nummer (Internationale Lokationsnummer) oder – nach Wahl des Systemgebers – eine vergleichbare Identifikationsnummer zu führen und dem Systemgeber bekannt zu geben.

§ 3 Zeichennutzung

1. Der Systempartner ist berechtigt, das QS-Prüfzeichen produktbezogen für solche Produkte zu verwenden, die von ihm im Geltungsbereich der QS-Zertifizierung produziert und/oder vermarktet werden.

Der Systempartner darf insbesondere

- a) das QS-Prüfzeichen in angemessener Form für seinen werblichen Auftritt und die von ihm produzierten und/ oder vertriebenen Produkte verwenden, wobei das QS-Prüfzeichen nur im Zusammenhang mit denjenigen Produkten benutzt werden darf, mit denen der Systempartner am System beteiligt ist.

Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens wird widerruflich, nicht übertragbar und nicht ausschließlich gewährt.

- b) das QS-Prüfzeichen auch zur Kennzeichnung seiner Betriebsstätte verwenden, wobei – wenn sich die Systemteilnahme nicht auf die gesamte Betriebsstätte bezieht, die Betriebsstätte auch Teilnehmer an anderen Qualitätssicherungssystemen ist und/ oder sich das Zeichen aus diesen Gründen nicht auf alle Produkte bezieht – unmissverständlich und unter Vermeidung jeder Irreführung deutlich

werden muss, worauf sich das QS-Prüfzeichen bezieht.

2. Der Systempartner ist verpflichtet, das QS-Prüfzeichen nur nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs im QS-Systemhandbuch zu nutzen. Der Systempartner hat bei der Nutzung des QS-Prüfzeichens jede Irreführung zu vermeiden.

Der Systemgeber ist berechtigt, diesen Gestaltungskatalog einseitig zu ändern. Der Systemgeber hat den Systempartner unverzüglich, nach Möglichkeit im Vorhinein über Änderungen zu unterrichten.

3. Der Systemgeber ist berechtigt, vom Systempartner Nachweise über die Art und Weise der Verwendung des QS-Prüfzeichens zu verlangen.

Verstößt der Systempartner gegen diesen Systemvertrag und dessen Regelungen zur Zeichennutzung, insbesondere indem er das QS-Prüfzeichen unbefugt gebraucht, verunglimpft, gegen den Gestaltungskatalog verstößt oder das QS-Prüfzeichen in wettbewerbswideriger Weise nutzt, kann der Systemgeber dem Systempartner die Nutzung des QS-Prüfzeichens vorbehaltlich weiterer Maßnahmen mit sofortiger Wirkung untersagen.

§ 4 Sanktionen

1. Im Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diesen Systemvertrag und das QS-Systemhandbuch wird ein beim Systemgeber gebildeter Sanktionsbeirat nach Maßgabe einer Sanktionsverfahrensordnung, die Teil des QS-Systemhandbuchs ist, über Sanktionen gegen den Systempartner entscheiden.
2. Der Sanktionsbeirat wird durch den Systemgeber angerufen, wenn ein Verstoß gegen diesen Vertrag oder das QS-Systemhandbuch vorliegt oder zu befürchten ist. Der Systempartner erhält in diesem Fall unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Entscheidungen des Sanktionsbeirates werden schriftlich begründet und dem Systempartner auf schriftlichem Wege mitgeteilt.



Systemvertrag

3. Der Sanktionsbeirat ist berechtigt, bei Verstößen
 - a) Rügen auszusprechen,
 - b) Nachaudits oder eine erhöhte Kontrollhäufigkeit anzuordnen,
 - c) Vertragsstrafen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR zu verhängen und
 - d) eine befristete oder unbefristete Sperre zu beschließen bzw. einen Ausschluss aus dem System zu empfehlen.
4. Der betroffene Systempartner ist verpflichtet, den Entscheidungen des Sanktionsbeirates Folge zu leisten, insbesondere festgesetzte Vertragsstrafen zu zahlen. Die Umsetzung und Durchsetzung der Entscheidungen obliegen dem Systemgeber.

§ 5 Gebühren/Leistungsverzeichnis

1. Der Systemgeber erhebt für die in § 2 Abs. 1 dargelegten Leistungen von dem Systempartner eine Gebühr gemäß der als Anlage zum Systemvertrag beigefügten Gebührenordnung. Der Systempartner verpflichtet sich, die jeweils nach der Gebührenordnung aktuellen Gebühren fristgemäß an den Systemgeber zu zahlen.
2. Der Systempartner ist verpflichtet, insoweit die Gebühren umsatz- oder sonst betriebsbezogen sind, über die Bemessungsgrundlagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Der Systemgeber ist berechtigt, zum Zwecke der Verifizierung dieser Auskünfte die Vorlage geeigneter Unterlagen oder Einsicht durch eine vom Systemgeber ausgewählte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zu verlangen. Führt diese Überprüfung zu einer Abweichung von mehr als 10 Prozent von den mitgeteilten Zahlen, so trägt der Systempartner die Kosten der Einsicht, andernfalls der Systemgeber.

§ 6 Bündler/Systemkoordinatoren

Für Bündler/Systemkoordinatoren gilt zusätzlich wie folgt:

1. Unternehmen und Filialen können nach Maßgabe des QS-Systemhandbuchs über Bündler/Systemkoordinatoren in das QS-System eingebunden werden. Bündler und Systemkoordinatoren werden Systempartner. Sie haben die nach diesem Vertrag bestehenden Pflichten gegenüber den ihnen angeschlossenen Unternehmen oder Filialen durchzusetzen.

Soweit Unternehmen der Stufen Landwirtschaft oder Futtermittel über Bündler/Systemkoordinatoren in das QS-System einbezogen werden, haben diese eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung nach Maßgabe des QS-Systemhandbuchs zu unterzeichnen.

2. Bündler/Systemkoordinatoren haben sicherzustellen, dass der Systemgeber in seiner zentralen Datenbank jederzeit auf die für das QS-System erforderlichen Daten der in das QS-System eingebundenen Unternehmen bzw. Filialen zugreifen kann.

Der Bündler gibt diese Daten über eine Schnittstelle oder über den entsprechenden Internetzugang in die Software-Plattform des Systemgebers ein.

Für Kosten und Schäden, die durch verspätete oder fehlerhafte Bereitstellung dieser Daten bei den Unternehmen bzw. Filialen des Bündlers/Systemkoordinators oder beim Systemgeber entstehen, haftet der Bündler/Systemkoordinator allein.

Die Daten der eingebundenen Unternehmen dürfen vom Bündler nicht zu anderen Zwecken als für die Qualitätssicherung im QS-System genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern das eingebundene Unternehmen nicht ausdrücklich in die anderweitige Nutzung und die Weitergabe an Dritte eingewilligt hat.

3. Bündler/Systemkoordinatoren können das QS-Prüfzeichen zu Werbezwecken nutzen. Den von ihnen eingebundenen Unternehmen bzw. Filialen haben sie die Nutzung des QS-Prüfzeichens nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gestaltungskatalogs im QS-Systemhandbuch für die Produkte zu gestatten, die im Geltungsbereich der QS-Zertifizierung produziert und/oder vermarktet worden sind.



Systemvertrag

4. Bündler/Systemkoordinatoren aus den Stufen Landwirtschaft und Futtermittel haben in den Teilnahme- und Vollmachtserklärungen die von ihnen eingebundenen Unternehmen zu verpflichten, festgestellte Mängel umgehend zu beheben, vom Systemgeber verhängte Sanktionen zu befolgen und Vertragsstrafen unmittelbar an den Systemgeber zu zahlen. Alle dahingehenden Erfüllungsansprüche gegen die eingebundenen Unternehmen tritt der Bündler/Systemkoordinator hiermit an den Systemgeber ab. Auf die Bündler der Stufe Lebensmitteleinzelhandel findet die Vorschrift analoge Anwendung.
5. Ist der Systempartner ein Systemkoordinator, schulden außer dem Systempartner auch die über den Systempartner eingebundenen Unternehmen die Systemgebühren (Gesamtschuldner). Der Systempartner verpflichtet sich, die von ihm eingebundenen Unternehmen in der wegen des mittelbaren Systembeitritts zu treffenden Vereinbarungen zu verpflichten, die in der aktuellen Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren unmittelbar und fristgemäß an den Systemgeber zu zahlen. Er tritt hiermit diese Ansprüche auf Zahlung an den Systemgeber ab.

§ 7 Vertragsdauer und -kündigung

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Er hat eine feste Laufzeit von einem Jahr.
2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende seiner jeweiligen Laufzeit kündigt. Die Kündigung erfolgt per eingeschriebenen Brief.
3. Werden Vertragspflichten durch Änderungen, die der Systemgeber nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a) durchführt, wesentlich umgestaltet, hat der Systempartner das Recht, der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung zu widersprechen.

Widerspricht der Systempartner, hat der Systemgeber das Recht, den Systemvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.

4. Das Recht zu außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Systempartner bzw. sein gesetzlicher Vertreter wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen eine strafbewehrte lebensmittelrechtliche oder sonstige Vorschrift, die für die Durchführung dieses Vertrages oder die Wertgeltung des QS-Systems von Bedeutung ist, erstinstanzlich verurteilt ist.
 - b) der Systempartner in Vermögensverfall gerät, insbesondere gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird.
 - c) auf einer der beiden Seiten eine Rechtsnachfolge, sei es im Wege des Erbgangs, der Vermögensübernahme oder aus anderen Gründen eintritt.

§ 8 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Systemgebers.

§ 9 Nebenbestimmungen

1. Der Systempartner bestätigt, ein Exemplar dieses Vertrages nebst Anlagen zu diesem Vertrag erhalten zu haben. Er erkennt diese Anlagen als wirksamen Vertragsbestandteil an.
2. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Auf das Schriftformerfordernis können die Parteien wiederum nur durch schriftliche Vereinbarung verzichten.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam herausstellen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Systemvertrag

im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag so zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

4. Dieser Systemvertrag tritt an die Stelle und ersetzt vorangegangene System-, Sanktions- und Zeichennutzungsverträge. Ungeachtet dessen bleibt das Datum des Abschlusses des ersten Systemvertrages maßgeblich für die Bemessung von Gebührenzeitraum und Vertragsdauer.

Bonn,

Ort, Datum

Ort, Datum

QS Qualität und Sicherheit GmbH
(Unterschrift/Stempel)

Systempartner
(Unterschrift/Stempel)

Anlagen zum Systemvertrag

- Auszug aus der QS-Gebührenordnung für Systempartner
- Formblatt Unternehmensstammdaten
- Gestaltungskatalog für das QS-Prüfzeichen